

Stand 01.05.2011

Direkte Demokratie in Berlin

Volksinitiative
Volksbegehren
Volksentscheid
Bürgerbegehren
Bürgerentscheid

Vorwort (mit Bild von Fr. Dr. Michaelis-Merzbach !!)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Diese in Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes festgeschriebene Volkssouveränität ist ein Kernelement der Demokratie. Volkssouveränität wird als repräsentative Demokratie durch die Wahl zur Volksvertretung und als direkte Demokratie durch Abstimmungen ausgeübt. Repräsentative und direkte Demokratie sind keine Gegensätze, sondern gleichberechtigte Elemente der Volkssouveränität.

Das Land Berlin hat sich bewusst für eine Stärkung der direkten Demokratie entschieden und verschiedene Möglichkeiten der unmittelbaren politischen Beteiligung der Berlinerinnen und Berliner auf Bezirks- und Landesebene geschaffen. Diese werden von den Berlinerinnen und Berlinern angenommen und prägen das Bild einer lebendigen Demokratie in Berlin.

Die Beteiligung der Berlinerinnen und Berliner an bezirks- oder landespolitischen Entscheidungen bindet ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein, macht Entscheidungsprozesse transparenter und fördert damit die Akzeptanz für bestimmte Vorhaben.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte ich Sie über die rechtlichen Grundlagen und die verschiedenen Möglichkeiten der Berlinerinnen und Berliner informieren, unmittelbar auf die politische Gestaltung Einfluss nehmen zu können.

Machen Sie von den Möglichkeiten der direkten Demokratie Gebrauch!

Dr. Petra Michaelis-Merzbach
Landeswahlleiterin

INHALT

1.	Repräsentative und direkte Demokratie	4
2.	Volksinitiative	6
3.	Volksbegehren	10
4.	Volksentscheid	18
5.	Mitwirkung der Einwohnerschaft	22
6.	Bürgerbegehren	24
7.	Bürgerentscheid	25
8.	Weitere Beratungsmöglichkeiten	30
9.	Rechtsschutz	30
10.	Transparenz über Spenden	31

Anhänge

A: Fundstellen für Gesetze und Verordnungen

B: Gesetzestexte (Auszug)

C: Anlagen und Muster der Unterschriftsbögen, Unterschriftslisten und Erklärungen

1. Repräsentative und direkte Demokratie

Das Grundprinzip der Volkssouveränität wird nach der Verfassung von Berlin **[Link zur VvB]** nicht allein durch Wahlen zum Abgeordnetenhaus und durch die gewählte Volksvertretung im Rahmen der repräsentativen Demokratie verwirklicht. Es wird auch durch die verschiedenen Elemente der direkten Demokratie in Form von Beteiligungen und Abstimmungen der Bürgerinnen und Bürger außerhalb von allgemeinen Wahlen zum Ausdruck gebracht. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung von Berlin wird die gesetzgebende Gewalt durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt. Beide Formen der Demokratie schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich auf vielfältige Weise. Neben der unmittelbaren Abstimmung bestehen im Land Berlin verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Gesetzgebung und der Verwaltung.

Instrumente der direkten Demokratie auf Landesebene sind:

- °Volksinitiative
- °Volksbegehren und Volksentscheid
- °Volksabstimmung

Mit der Volksinitiative können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 16 Jahre alt sind, ihre Anliegen und Interessen ohne großen Aufwand unmittelbar an das Abgeordnetenhaus von Berlin herantragen und sich durch ihre Vertrauenspersonen im Parlament Gehör verschaffen. Die Volksinitiative ist in Artikel 61 der Verfassung von Berlin normiert, die Einzelheiten sind im Abstimmungsgesetz (AbstG) **[Link zu AbstG]** geregelt.

Volksbegehren und Volksentscheide eröffnen den wahlberechtigten Berlinerinnen und Berlinern auch außerhalb von regelmäßigen Wahlen die Möglichkeit, unmittelbar über Volksentscheide bestimmte Sachfragen zu entscheiden, Gesetze zu beschließen oder eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode herbeizuführen. Sie sind in Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin normiert; Einzelheiten sind im Abstimmungsgesetz geregelt.

Die Verfassung von Berlin sieht für bestimmte Fälle auch Volksabstimmungen vor. Diese sind in Artikel 97 Absatz 2 und Artikel 100 Satz 2 der Verfassung von Berlin festgeschrieben. So muss über eine Fusion mit dem Land Brandenburg oder über eine Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin eine Volksabstimmung aller wahlberechtigten Berlinerinnen und Berlin durchgeführt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung von Berlin wird auch die vollziehende Gewalt nicht nur durch die Regierung und die Verwaltung, sondern in den Bezirken auch im Wege von Bürgerentscheiden ausgeübt. Die Bürgerinnen und Bürger können nicht nur die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung wählen, sondern auch außerhalb von Wahlen ihren Willen unmittelbar durch Bürgerentscheide zur Geltung bringen. Bürgerentscheide sind in Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung von Berlin verfassungsrechtlich normiert; das Nähere regeln die §§ 45 bis 47 b des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) **[Link zu BezVG]**.

Das Bezirksverwaltungsgesetz sieht verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung der Berlinerinnen und Berliner an kommunalpolitischen Entscheidungen vor. Zahlreiche bisher durchgeführte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide machen deutlich, dass die direkte Demokratie ein fester Bestandteil der Kommunalpolitik in den Berliner Bezirken geworden ist.

Instrumente der Mitwirkung der Einwohnerschaft auf Bezirksebene sind

- ° Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 41 BezVG),
- ° Einwohnerversammlung (§ 42 BezVG),
- ° Einwohnerfragestunde (§ 43 BezVG)
- ° Einwohnerantrag (§ 44 BezVG).

Darüber hinaus sieht das BezVG auch eine unmittelbare Beteiligung vor durch

- ° Bürgerbegehren (§ 45 BezVG)
- ° Bürgerentscheid (§ 46 BezVG).

2. Volksinitiative

Die Volksinitiative ist eine besonders geregelte Massenpetition, die das Parlament zwingt, bestimmte Anliegen und Themen zu erörtern. Artikel 61 der Verfassung von Berlin bestimmt, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner Berlins das Recht haben, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen. Sie bietet damit die Möglichkeit, ohne ein aufwendiges Verfahren mit einer relativ geringen Zahl von mindestens 20.000 Unterstützungsunterschriften auf besondere Probleme aufmerksam zu machen und dem Parlament unmittelbar Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bereich der möglichen Themen ist bewusst sehr weit gefasst. Eine Volksinitiative kann auf eine Gesetzesänderung oder auch auf eine bestimmte politische Entscheidung gerichtet sein. Voraussetzung dafür ist, dass das Abgeordnetenhaus für diese Entscheidung zuständig ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die Berlin betrifft. Sie führt – anders als ein erfolgreicher Volksentscheid – nicht unmittelbar zu der angestrebten Rechtsänderung. Sie ist darauf gerichtet, dass sich das Parlament mit ihr in öffentlicher Debatte befasst. Die Vertrauenspersonen der Volksinitiative haben das Recht, in den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen angehört zu werden.

Wer kann daran teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die im Zeitpunkt ihrer Unterstützungsunterschrift mindestens 16 Jahre alt sind. Maßgeblich ist allein, ob die Person am Tage der Unterschriftsleistung mit der alleinigen Wohnung oder mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet ist. Auf die Staatsangehörigkeit und die Wahlberechtigung kommt es nicht an. Daher können auch Einwohnerinnen und Einwohner mit anderer Staatsangehörigkeit an einer Volksinitiative teilnehmen.

Wer kann Trägerin sein?

Die Initiative geht meistens von einzelnen Personen oder Gruppen aus. Diese werden als Trägerin bezeichnet. Trägerin kann eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

Wer ist Vertrauensperson?

Die Trägerin muss nach § 6 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) fünf Vertrauenspersonen als Vertreter der Volksinitiative bestimmen, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichner für die Trägerin Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauenspersonen müssen nicht selbst unterschriftsberechtigt sein. Erklärungen der Trägerin sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden. In dem Antrag sind die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen anzugeben.

Wie läuft die Unterschriftensammlung ab?

Eine Volksinitiative muss von mindestens 20 000 Personen, die am Tag der Unterschrift mindestens 16 Jahre alt sind und in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohn-

sitz gemeldet sind, durch ihre Unterschrift auf einem Unterschriftsbogen oder einer Unterschriftsliste unterstützt werden. Die Muster für den Unterschriftsbogen und die Unterschriftsliste sind im Anhang als Anlage Nr. 1a und 1b abgedruckt. Die darin vorgesehenen Inhalte sind nach der Abstimmungsordnung [[Link zur Abstimmungsordnung](#)] verbindlich. Die konkrete Gestaltung der Unterschriftslisten und Unterschriftsbögen kann jedoch von der Trägerin entsprechend ihrer Bedürfnisse angepasst werden. So kann auch die Anzahl der Unterschriftenzeilen geändert werden. Auf der Unterschriftsliste und dem Unterschriftsbogen muss der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt werden. Neben der Unterschrift müssen der Familienname, Vornamen, Geburtstag, die Adresse und der Tag der Unterschrift angegeben werden. Anders als bei einem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens müssen der Unterschriftsbogen und die Unterschriftsliste keine amtliche Kostenschätzung enthalten. Die Trägerin muss einheitliche Unterschriftsbögen und -listen verwenden und diese auf ihre Kosten beschaffen.

Wie wird eine Volksinitiative beantragt?

Der Antrag auf Behandlung der Volksinitiative im Abgeordnetenhaus ist nach § 4 AbtG schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu richten. Er muss den Namen und die Anschrift der Trägerin enthalten und den Wortlaut der Vorlage mit Begründung. In dem Antrag sind auch die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen aufzunehmen. Die Unterschriftsbögen und -listen mit mindestens 20.000 Unterschriften sind dem Antrag beizufügen. Da in der Regel etwa 10 % der abgegebenen Unterschriften ungültig sind, weil die Personen nicht unterschriftsberechtigt sind, ihre Angaben nicht lesbar sind oder sie doppelt unterschrieben haben, empfiehlt es sich, eine entsprechend erhöhte Anzahl von Unterschriften zu sammeln.

Mit dem Antrag müssen alle Vertrauenspersonen an Eides statt versichern, dass sie Geld- und Sachspenden, die einen Gesamtwert von 5.000 Euro übersteigen, vollständig und richtig bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung angezeigt haben.

Die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses prüft mit Ausnahme der Anzahl der Unterstützungsunterschriften innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrages, ob der Antrag zulässig ist. Soweit entsprechende Mängel festgestellt werden, kann der Trägerin Gelegenheit geben werden, diese zu beseitigen. Ist die Volksinitiative zulässig, werden die Unterstützungsunterschriften über die für Inneres zuständige Senatsverwaltung an die Bezirksämter weitergeleitet, die die Unterstützungsunterschriften innerhalb von weiteren 15 Tagen anhand der Angaben im Melderegister überprüfen. Das Ergebnis teilen sie der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mit, die der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich das Gesamtergebnis mitteilt. Binnen drei Tagen stellt dann die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses das Ergebnis fest und teilt es den Vertrauenspersonen mit. Ist der Antrag unzulässig, wird er schriftlich zurückgewiesen und mit Einverständnis der Trägerin an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung übersandt.

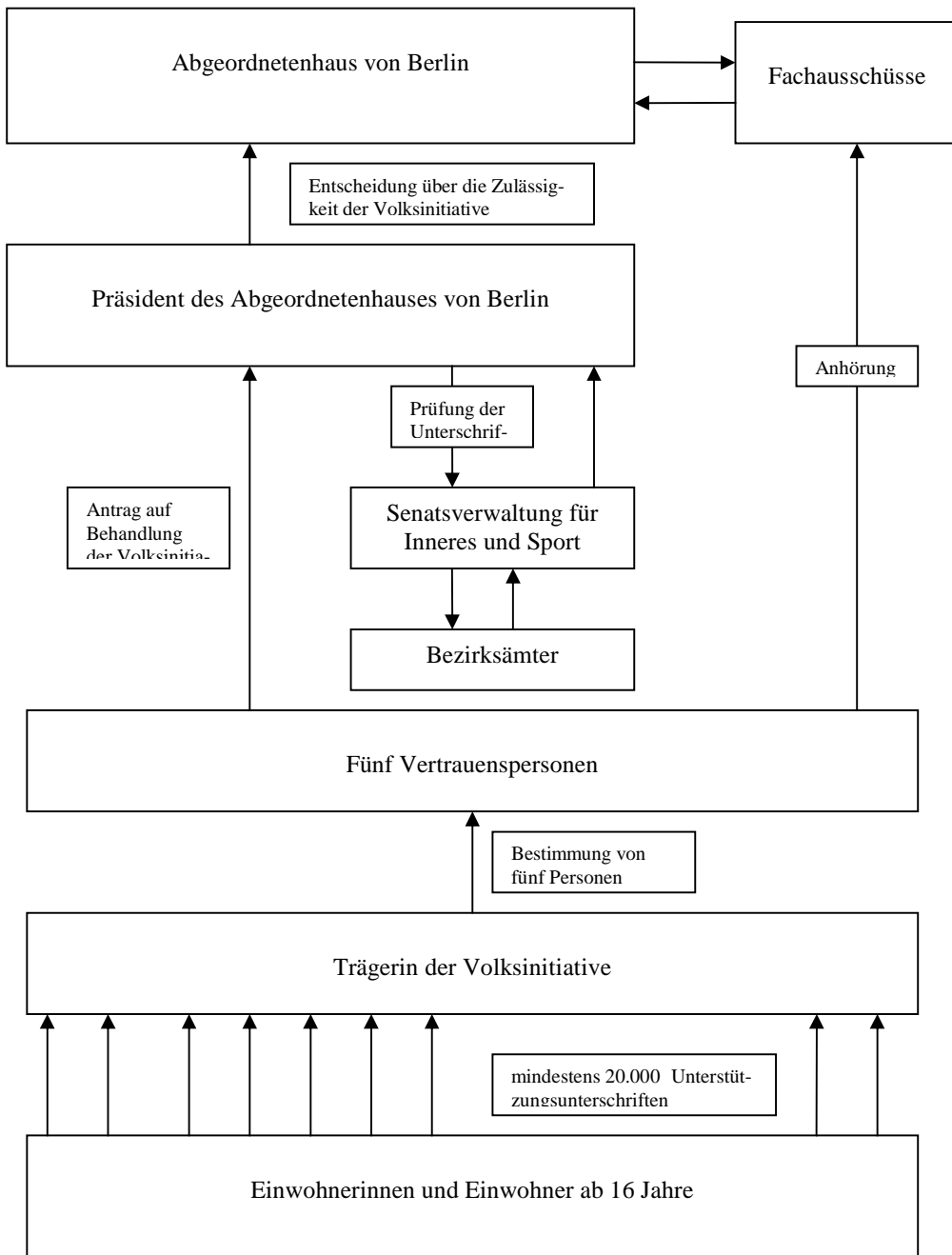
Was geschieht mit dem Antrag?

Zulässige Volksinitiativen werden innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit im Abgeordnetenhaus beraten. Die Vertrauenspersonen haben ein Recht darauf, in den zuständigen Ausschüssen angehört zu werden und ihr Anliegen darzule-

gen. Nach der Anhörung findet eine Aussprache zur Volksinitiative im Abgeordnetenhaus statt.

Zusammenfassung

Der Ablauf einer Volksinitiative ist in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:



3. Volksbegehren

Das Volksbegehren ist notwendige Voraussetzung für die Durchführung eines Volksentscheids. Es ist neben der Volksabstimmung das zentrale Element der direkten Demokratie auf Landesebene. Die zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können mittels Volksbegehren und Volksentscheid über bestimmte Sachfragen auch außerhalb von regelmäßigen Wahlen unmittelbar entscheiden.

Das Volksbegehren gliedert sich in zwei Verfahrensabschnitte. In dem ersten Abschnitt sammelt die Trägerin Unterstützungsunterschriften für einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens. Ist dieser Antrag zulässig, muss die Trägerin grundsätzlich vier Monate warten, ob das Abgeordnetenhaus von Berlin das Begehren in seinem wesentlichen Bestand übernimmt, bevor die Trägerin die Durchführung des Volksbegehrens verlangen kann. Lehnt das Abgeordnetenhaus das Begehren vorzeitig ab, kann die Trägerin schon vor Ablauf dieser Wartefrist die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Im Anschluss an das Verlangen wird in dem zweiten Abschnitt das eigentliche Volksbegehren unter der Verantwortung der Landesabstimmungsleiterin durchgeführt.

Was kann Gegenstand eines Volksbegehrens sei?

Nach Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin können Volksbegehren folgende Ziele haben:

- ° Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, soweit das Land Berlin die Kompetenz für die Gesetzgebung hat,
- ° Erlass von Beschlüssen zu Gegenständen der politischen Willensbildung im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses,
- ° Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses.

Während Gesetze aufgrund eines erfolgreichen Volksentscheids wie auch vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetze für alle verbindlich sind, können sonstige Beschlüsse lediglich eine Empfehlung darstellen. Volksbegehren zu Gesetzesvorlagen sind allerdings nur zulässig, wenn das Land Berlin auch die Gesetzgebungskompetenz hierfür hat.

In § 12 AbstG sind weitere Ausnahmen geregelt, nach denen ein Volksbegehren in bestimmten Fällen unzulässig ist. So darf ein Volksbegehren nicht zum Haushaltsgesetz erlassen werden. Das Haushaltsgesetz wird allein vom Abgeordnetenhaus von Berlin erlassen und bestimmt durch den Haushaltsplan, wie viel Geld für bestimmte Aufgaben bereitgestellt wird. Diese Regelung bedeutet nicht, dass Gesetze aufgrund eines erfolgreichen Volksentscheids nicht dazu führen dürfen, dass für bestimmte Aufgaben zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen. Eine Höchstgrenze, welche zusätzlichen Kosten durch ein solches Gesetz verursacht werden, besteht nicht. Allerdings gibt es eine zeitliche Grenze: Ein durch einen Volksentscheid angenommenes Gesetz, das zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich macht, darf erst zum nächstfolgenden Haushaltsjahr in Kraft treten. Daher sollte ein Gesetzentwurf, der zusätzliche Haushaltsmittel bindet, eine Regelung enthalten, dass das Gesetz erst in dem auf einen erfolgreichen Volksentscheid folgenden Haushaltsjahr in Kraft tritt. Ist der Haushaltsplan für das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes folgende Jahr schon beschlossen, muss

das Abgeordnetenhaus die Mittel ggf. umverteilen, soweit es das Gesetz nicht selbst aufhebt. Aus der Gleichrangigkeit zwischen dem parlamentarischen Gesetz und dem Volksgesetz folgt, dass das Abgeordnetenhaus jederzeit ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz wieder aufheben oder abändern kann.

Ferner sind Gesetze zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 62 Absatz 2 der Verfassung von Berlin unzulässig. Volksbegehren dürfen auch nicht gegen das Grundgesetz, sonstiges Bundesrecht oder die Verfassung von Berlin verstoßen. Volksbegehren sind ferner innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Ein Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode ist unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

Wegen des hohen finanziellen und organisatorischen Aufwandes eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids wurde gesetzlich vorgeschrieben, ein Volksbegehren bereits vor seiner Durchführung vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin überprüfen zu lassen, wenn der Senat von Berlin den Gegenstand des Volksbegehrens für unzulässig oder das angestrebte Gesetz für verfassungswidrig hält.

Wer kann an einem Volksbegehren teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Dies sind alle Personen, die seit mindestens drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und mindestens 18 Jahre alt sind sowie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Wer kann Trägerin sein?

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein. Sie ist die Initiative, von der das Volksbegehren ausgeht.

Wer sind die Vertrauenspersonen?

Die Trägerin muss fünf Vertrauenspersonen als Vertreter des Volksbegehrens bestimmen, die berechtigt sind, für die Trägerin Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Trägerin sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden. In dem Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens sind die Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen anzugeben.

Wie läuft die Unterschriftensammlung ab?

Vor Beginn der Unterschriftensammlung muss die Trägerin, die ein Volksbegehren beantragen will, einen formlosen schriftlichen Antrag auf amtliche Kostenschätzung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung stellen. Diese Kostenschätzung ist notwendig, weil sie auf dem Unterschriftsbogen und der Unterschriftsliste für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens aufgenommen werden muss. Sie soll denjenigen, die das Begehren unterstützen wollen, die Kosten vor Augen führen, die sich aus der Ver-

wirklichung des Begehrens ergeben würden. Die Trägerin kann eine eigene Kostenschätzung der amtlichen Kostenschätzung voranstellen.

Erst nach Mitteilung der amtlichen Kostenschätzung kann mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen werden. Dafür müssen die amtlichen Muster 2 a und 2 b der Abstimmungsordnung verwendet werden [[Link zur Abstimmungsordnung](#)]. Die konkrete Gestaltung der Unterschriftslisten und Unterschriftsbögen kann jedoch von der Trägerin entsprechend ihrer Bedürfnisse angepasst werden. So kann auch die Anzahl der Unterschriftenzeilen geändert werden. Es kann ein Unterschriftsbogen, der nur für eine einzelne Person bestimmt ist, oder eine Unterschriftsliste, die für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, verwendet werden. Die Kosten für die Vervielfältigung sind von der Trägerin zu übernehmen. Auslagen werden nicht erstattet. Auf dem Unterschriftsbogen bzw. der Unterschriftenliste müssen folgende Angaben aufgenommen werden:

- ° Wortlaut des Volksbegehrens oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform,
- ° Familienname und Vornamen,
- ° Wohnsitz mit Anschrift und
- ° Tag der Unterschriftsleistung.

Neben der Unterschrift muss das Geburtsdatum handschriftlich von der unterzeichnenden Person eingetragen werden.

Wie viele Unterstützungsunterschriften müssen in welcher Zeit gesammelt werden?

Für einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens sind grundsätzlich mindestens 20.000 gültige Unterschriften erforderlich. Für die Änderung der Verfassung von Berlin und für die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode benötigt die Trägerin mindestens 50.000 gültige Unterschriften. Da häufig nicht alle Unterstützungsunterschriften gültig sind, empfiehlt es sich, etwa 15 % mehr zu sammeln als erforderlich. Fehlen am Ende nach der Antragstellung noch Unterstützungsunterschriften, können diese nicht nachgeholt werden.

Grundsätzlich kann die Trägerin so lange sammeln, bis sie die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften beisammen hat. Eine Sammelfrist existiert nicht. Die berücksichtigungsfähigen Unterschriften dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate vor der Einreichung des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatverwaltung abgegeben worden sein. Der Tag der Antragstellung zählt für die Berechnung der Frist nicht mit. Wird der Antrag beispielsweise am 30. November abgegeben, zählen nur Unterschriften, die ab dem 30. Mai abgegeben wurden.

Wo und wie ist der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens zu stellen?

Ist die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften abgeschlossen, kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens mit den Unterstützungsunterschriften bei der für Inneres zuständigen Senatverwaltung eingereicht werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und den genauen Wortlaut des Volksbegehrens enthalten. Zielt das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, muss dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf bei-

gefügt werden. Bei Änderungen von Gesetzen ist auf bestimmte Rechtsförmlichkeiten zu achten, um missverständliche Regelungen zu vermeiden. Die Trägerin kann hierfür die Beratung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung in Anspruch nehmen.

Die für Inneres zuständige Verwaltung verteilt die Unterschriftsbögen und -listen gleichmäßig auf die Bezirksämter, die die Gültigkeit der Unterschriften anhand der Eintragungen im Melderegister innerhalb von 15 Tagen überprüfen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft gleichzeitig, ob der Antrag zulässig ist und gibt der Trägerin Gelegenheit, bei formalen Mängeln den Antrag nachzubessern. Unterstützungsunterschriften können indessen nicht nachgereicht werden.

Die für das Volksbegehren fachlich zuständige Senatsverwaltung bereitet eine Stellungnahme des Senats zu dem beabsichtigten Volksbegehren vor, die innerhalb von weiteren 15 Tagen herbeigeführt und dem Abgeordnetenhaus von Berlin übersandt wird.

Wann kann ein Antrag abgelehnt werden?

Sind die formalen Voraussetzungen für ein Volksbegehren nicht erfüllt, lehnt der Senat von Berlin den Antrag schriftlich ab. Gegen diese Entscheidung kann die Trägerin Einspruch beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin erheben, der über die Zulässigkeit des Volksbegehrens entscheidet.

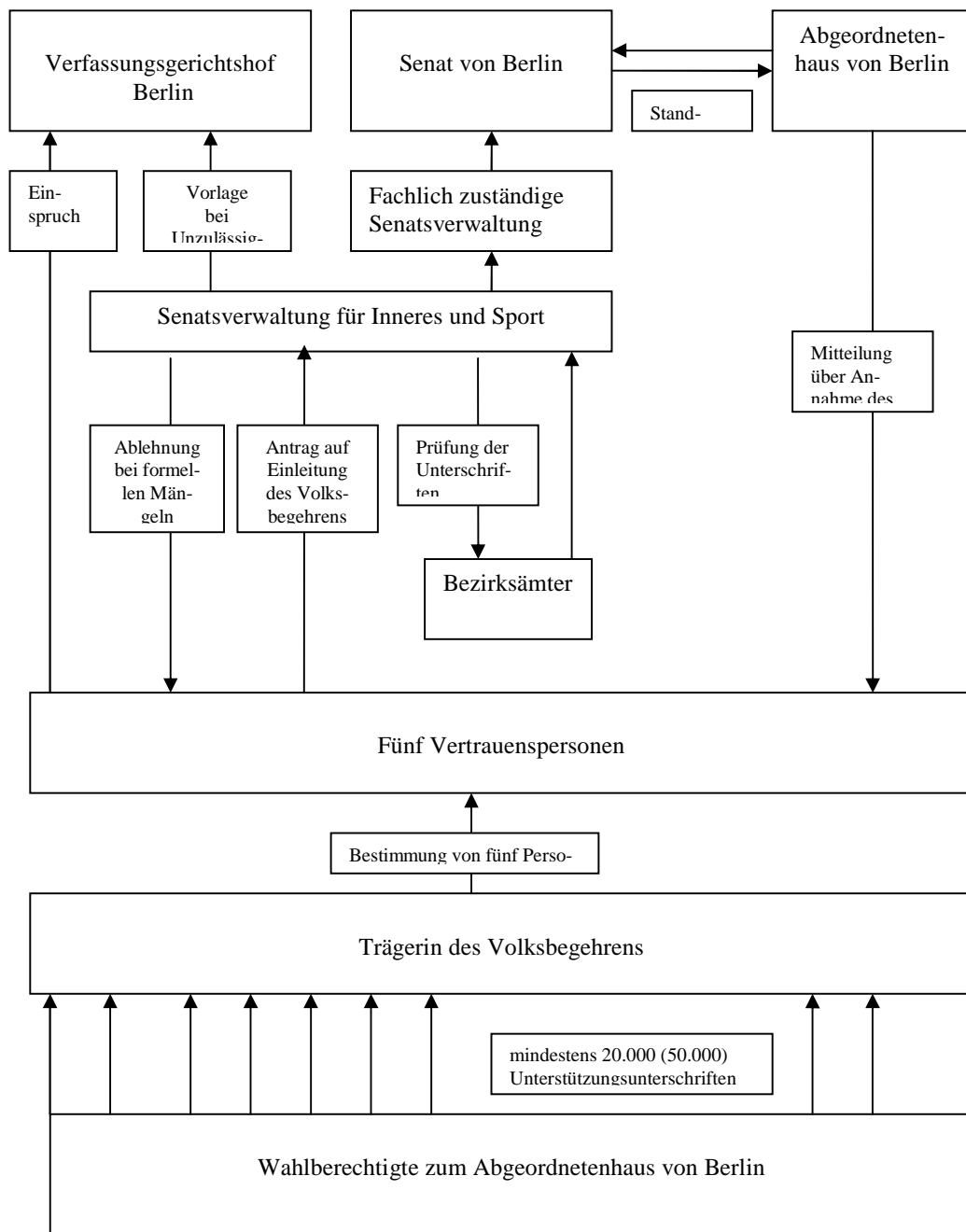
Liegen für das Volksbegehren die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 AbstG nicht vor, legt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung den Antrag dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin binnen 15 Tagen nach der Stellungnahme des Senats über seinen Standpunkt zur Entscheidung vor. Dies gilt in den Fällen, in denen es sich nicht um eine Angelegenheit des Landes Berlin handelt, die Vorlage innerhalb der Wahlperiode zum zweiten Mal vorgelegt wird oder sonst ausgeschlossen ist oder wenn das Volksbegehren gegen die Verfassung von Berlin oder gegen Bundesrecht verstößt, Dies gilt auch, wenn das Volksbegehren nur teilweise unzulässig ist. Die Trägerin kann in diesem Fall die Durchführung des Volksbegehrens für die zulässigen Teile verlangen oder zunächst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs abwarten.

Kann das Abgeordnetenhaus das Volksbegehren übernehmen?

Das Abgeordnetenhaus von Berlin kann sich jederzeit ein Volksbegehren zu eigen machen und die entsprechende Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses selbst beschließen. Nimmt das Abgeordnetenhaus die Vorlage unverändert an, teilt es dies der Trägerin und dem Senat mit. Ein Volksbegehren findet in diesem Fall nicht statt.

Zusammenfassung

Die Einleitung eines Volksbegehrens ist in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:



Wann kommt es zum Volksbegehren?

Ist der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zulässig, muss die Trägerin in der Regel vier Monate warten, ob das Abgeordnetenhaus den Vorschlag inhaltlich übernimmt. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann die Trägerin durch einfache schriftliche Mitteilung an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung innerhalb eines Monats die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ablehnt, kann die Trägerin auch vorzeitig die Durchführung des Volksbegehrens verlangen.

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Verlangens veröffentlicht die Landesabstimmungsleiterin das Volksbegehren im Amtsblatt für Berlin und setzt die Eintragsfrist fest. Diese beträgt vier Monate und beginnt in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.

Kann der Antrag geändert werden?

Nach § 19 AbstG kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nach der Bekanntmachung des Volksbegehrens im Amtsblatt für Berlin nicht mehr zurückgenommen und der Wortlaut des Volksbegehrens nicht mehr geändert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Änderungen möglich, solange der wesentliche Kern des Volksbegehrens nicht verändert wird.

Wie läuft das Volksbegehren ab?

Das Volksbegehren selbst wird unter der Verantwortung der Landesabstimmungsleiterin durchgeführt. Sie gibt die amtlichen Unterschriftsbögen und -listen **[Link zu Anlage 3 a und 3 b]** aus. Die amtlichen Unterschriftsbögen und -listen eines Volksbegehrens sind auch bei der Landessabstimmungsleiterin@Berlin.de im Internet abrufbar. Die konkrete Gestaltung der Unterschriftslisten und Unterschriftsbögen erfolgt durch die Landesabstimmungsleiterin in Abstimmung mit der Trägerin. Die Landesabstimmungsleiterin bestimmt die Tage und Zeiten, an denen in den amtlichen Auslegungsstellen die Eintragungen vorgenommen werden können. An mindestens zwei Werktagen in der Woche müssen die Auslegungsstellen bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Bezirksabstimmungsleiterinnen und Bezirksabstimmungsleiter legen die Auslegungsstellen fest. Die Eintragungen können aber auch in der „freien Sammlung“ erfolgen. Innerhalb der viermonatigen Eintragsfrist können sich die Abstimmungsberechtigten eintragen. Die Unterschriftsbögen und -listen enthalten den Namen und die Anschrift der Trägerin, den Gegenstand des Volksbegehrens mit einer möglichst genauen Kurzbezeichnung und der amtlichen Kostenschätzung sowie den Hinweis, dass die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke des Abstimmungsgesetzes verwendet werden. In den Unterschriftsbögen und -listen müssen Familienname, Vornamen, Geburtstag, Wohnsitz mit Anschrift, Tag der Unterschriftsleistung und Unterschrift selbst eingetragen werden.

Was bedeutet „freie Sammlung“?

Die Trägerin erhält auf Anforderung eine ausreichende Anzahl entsprechender Unterschriftsbögen und -listen, um auch außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen Unterstützungsunterschriften sammeln zu können. Wer das Volksbegehren unterstützen will,

kann sich in den Unterschriftlisten eintragen und unterschreiben. Die Trägerin sammelt die Unterschriftsbögen und –listen und reicht sie bei der Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin ein, die sie an die Bezirksämter weiterleitet. Dort wird anhand der Eintragungen im Melderegister festgestellt, ob die Unterschriften gültig sind. Es wird empfohlen, die gesammelten Unterschriften in bestimmten Zeitabständen schon während der Eintragsfrist der Geschäftsstelle zu überbringen, damit diese bereits geprüft werden können.

Wann ist das Volksbegehren erfolgreich?

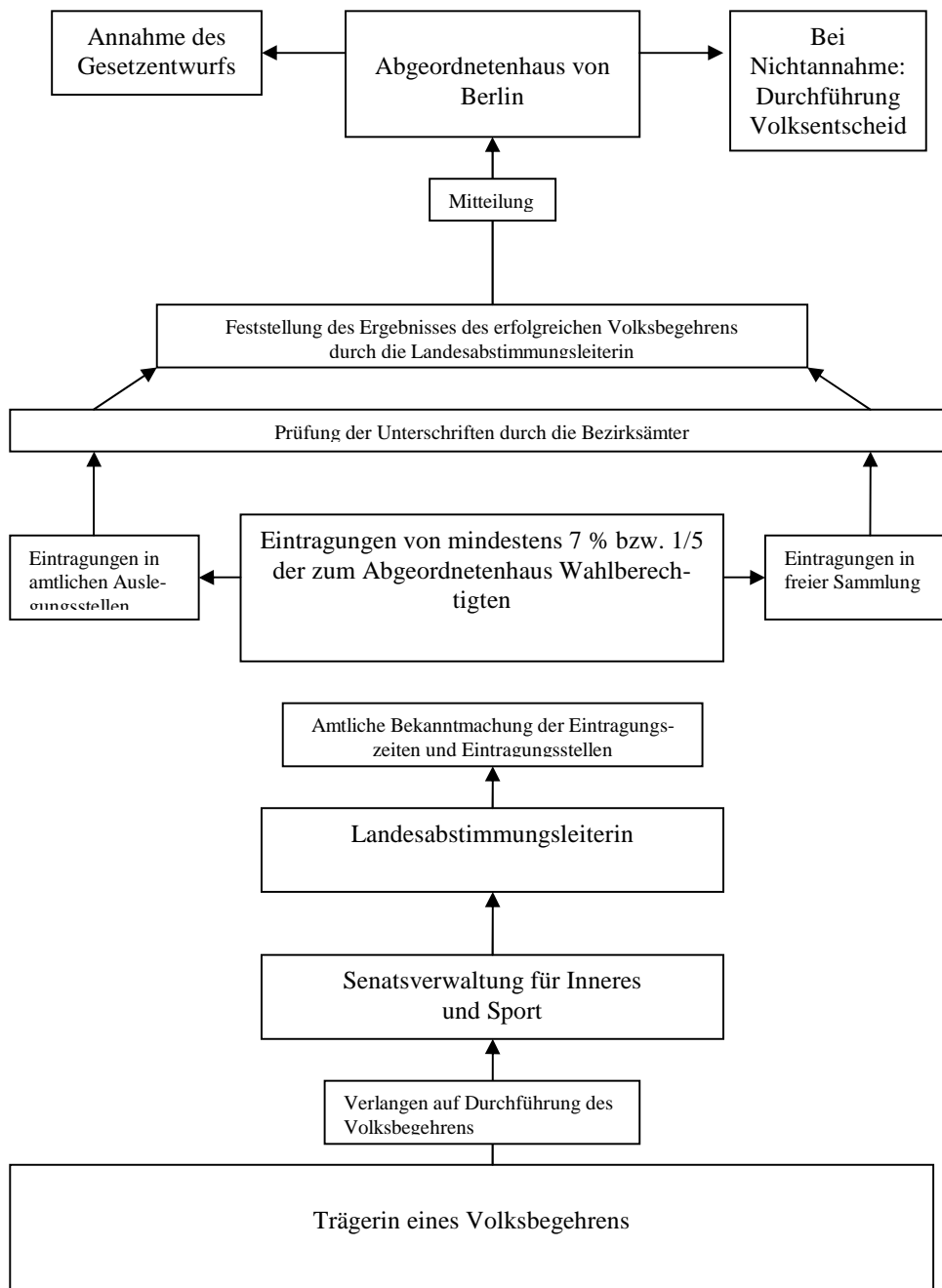
Schon während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren werden nach bestimmten Zeitabständen Zwischenergebnisse der geprüften und gültigen Unterschriften von der Landesabstimmungsleiterin öffentlich bekannt gemacht. Ein Volksbegehren, das auf einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss gerichtet ist, kommt nach Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung von Berlin zustande, wenn mindestens 7 % der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb der viermonatigen Eintragsfrist zugestimmt haben. Das sind etwas mehr als 170.000 Personen.

Für die Änderung der Verfassung von Berlin und für die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode müssen 20 % der Wahlberechtigten, also ca. 490.000 Personen zugestimmt haben.

Da in der Regel etwa 15 % der abgegebenen Unterschriften ungültig sind, empfiehlt es sich, eine entsprechend erhöhte Anzahl von Unterschriften zu sammeln.

Zusammenfassung

Die Durchführung eines Volksbegehrens ist in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:



4. Volksentscheid

Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, muss nach Artikel 63 der Verfassung von Berlin innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Diese Frist kann auf acht Monate verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Volksentscheid mit einer Wahl oder einem anderen Volksentscheid verbunden werden kann. Diese Option soll dazu beitragen, Kosten und organisatorischen Aufwand von zwei getrennten Abstimmungen zu vermeiden und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, an einem Tag im Wahl- oder Abstimmungslokal mehrere Wahl- und Abstimmungsentscheidungen zu treffen. Ob eine Verbindung zweier Ereignisse sinnvoll ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Entscheidung trifft der Senat, der den Abstimmungstag innerhalb von 15 Tagen, nachdem die Landesabstimmungsleiterin das Ergebnis des Volksbegehrens im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht hat, auf einen Sonn- oder Feiertag festlegt.

Ist nach einem erfolgreichen Volksbegehren immer zwingend ein Volksentscheid durchzuführen?

Nach Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung von Berlin ist grundsätzlich nach einem zustande gekommenen Volksbegehren ein Volksentscheid herbeizuführen. Nur wenn das Abgeordnetenhaus den mit dem Volksbegehren zustande gekommenen Gesetz- oder Beschlussentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt und dies auch ausdrücklich kenntlich macht, entfällt der Volksentscheid.

Wie läuft ein Volksentscheid ab?

Im Prinzip entspricht ein Volksentscheid in organisatorischer Hinsicht einer Wahl. Der Wortlaut des Volksentscheids und der Gesetzentwurf bzw. Beschlussentwurf wird mit dem amtlichen Muster des Stimmzettels 44 Tage vor dem Abstimmungstermin im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Das Abgeordnetenhaus von Berlin kann einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschluss zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Dieser muss spätestens 60 Tage vor dem festgesetzten Abstimmungstag vom Abgeordnetenhaus beschlossen sein. Die Gesetzentwürfe und sonstigen Beschlussentwürfe werden in den Bezirksämtern und den Abstimmungslokalen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wann und wo kann abgestimmt werden?

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung, in der das Abstimmungslokal angegeben ist, in dem sie in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr abstimmen können. Die Abstimmungsberechtigten können auch per Briefwahl abstimmen. Hierfür können die Abstimmungsberechtigten Wahlscheine schriftlich, per Telefax oder auch elektronisch beim zuständigen Bezirkswahlamt beantragen.

Abstimmen kann jede Person, die am Abstimmungstag zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist, d.h., sie muss am Abstimmungstag mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens seit drei Monaten in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Der Stimmzettel enthält eine Abstimmungsfrage, die mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Bei mehreren Gesetzentwürfen oder Be-

schlussentwürfen kann über jede Vorlage einzeln mit „Ja“ oder mit „Nein“ abgestimmt werden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält mit der Abstimmungsbenachrichtigung per Post eine Informationsbroschüre, in der der Wortlaut des Volksentscheids, die Abstimmungsfrage, der Gesetzentwurf oder sonstige Beschlussentwurf und ggf. der Gegenentwurf des Abgeordnetenhauses mit den Argumenten der Trägerin, des Senats und des Abgeordnetenhauses dargestellt werden. Darüber hinaus kann man sich bei der Landesabstimmungsleiterin@berlin.de im Internet über die Durchführung des Volksentscheides informieren.

Wann ist ein Volksentscheid erfolgreich?

Ein Gesetzentwurf oder ein sonstiger Beschlussentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn

- ° die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich
- ° mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Ein erfolgreicher Volksentscheid bedarf daher nicht nur mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen, sondern auch mindestens ca. 613 000 „Ja“-Stimmen. Soll durch einen Volksentscheid die Verfassung geändert werden, muss eine Mehrheit von 2/3 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, also ca. 1,2 Mio. Personen der Änderung zustimmen. Eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses erfolgt, wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zugleich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen.

Legt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung vor, kann über die konkurrierenden Vorlagen einzeln mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Bei konkurrierenden Vorlagen gilt diejenige als angenommen, die mehr „Ja“-Stimmen erhalten hat. Ist diese Anzahl gleich, kommt es darauf an, auf welche Vorlage weniger „Nein“-Stimmen entfallen sind.

Wann wird das Ergebnis bekannt gegeben?

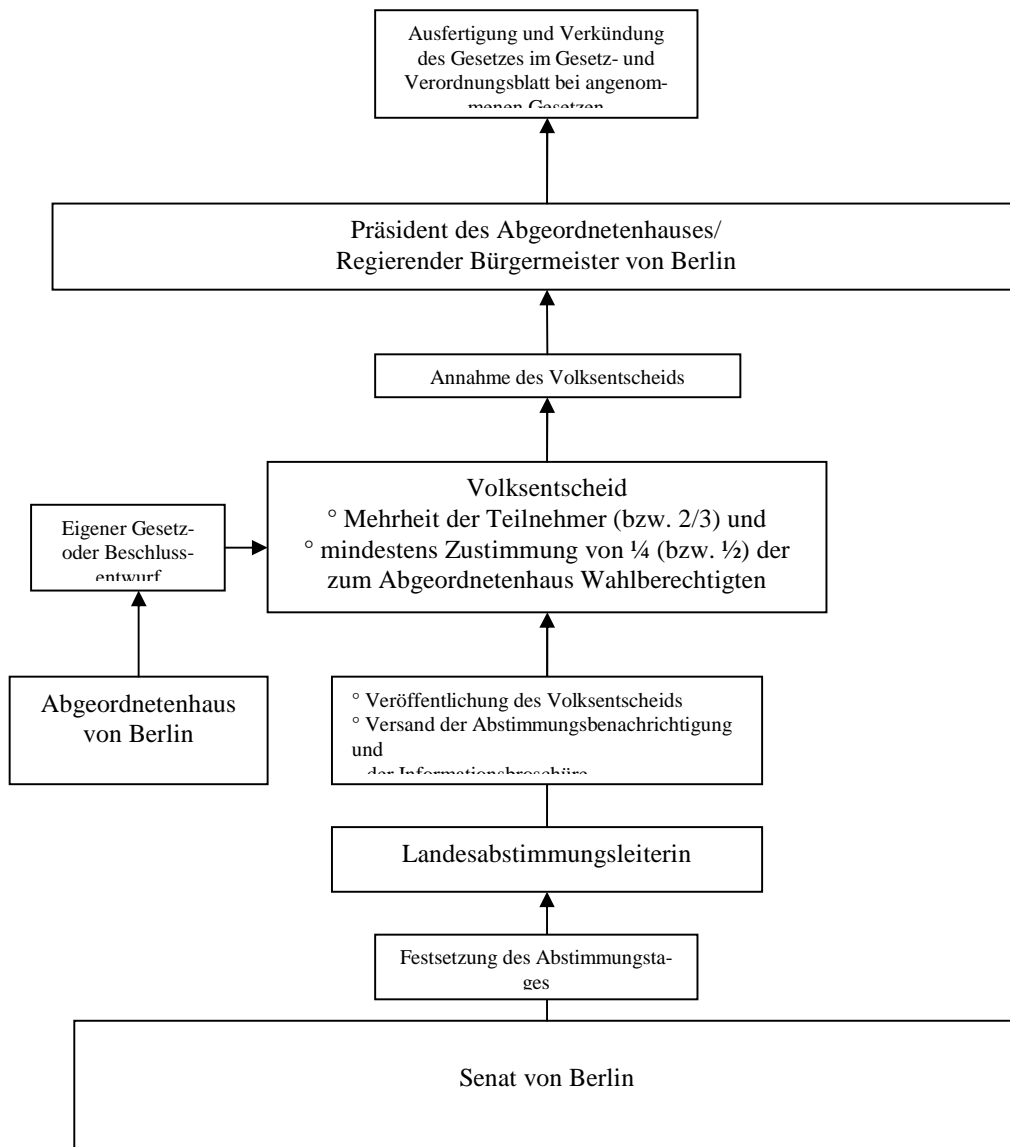
Ein vorläufiges amtliches Endergebnis wird meist schon am Abend des Volksentscheids bekannt gegeben. Spätestens 20 Tage nach der Abstimmung veröffentlicht die Landesabstimmungsleiterin das endgültige Ergebnis im Amtsblatt für Berlin.

Wann und wie tritt ein Volksgesetz in Kraft?

Ist ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen, fertigt der Präsident des Abgeordnetenhauses das Gesetz unverzüglich aus. Der Regierende Bürgermeister verkündet es dann binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. In der Regel tritt es dann am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht – beispielsweise wegen der haushaltsrechtlichen Auswirkungen – ein anderer Termin bestimmt ist.

Zusammenfassung

Der Ablauf eines Volksentscheids ist in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:



5. Mitwirkung der Einwohnerschaft

Die Verwaltung in Berlin ist zweistufig aufgebaut. Die Hauptverwaltung besteht aus den Senatsverwaltungen und den nachgeordneten Behörden, Anstalten und Eigenbetrieben. Sie nehmen nach der Verfassung von Berlin alle Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Die Bezirksverwaltungen in den zwölf Berliner Bezirken nehmen die örtlichen Verwaltungsaufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahr.

Organe des Bezirks sind das Bezirksamt, das sich aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und den Bezirkstadträtinnen und Bezirkstadträten zusammensetzt, und die Bezirksverordnetenversammlung (BVV), in der jeweils 55 gewählte Bezirksverordnete die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks bestimmen. Die BVV regt Verwaltungshandeln an, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes und entscheidet über bestimmte ihr gesetzlich zugewiesene Verwaltungsangelegenheiten. Die rechtlichen Grundlagen und die näheren Einzelheiten sind im Bezirksverwaltungsgesetz [\[Link\]](#) geregelt.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Verwaltungsentscheidungen hat vor allem bei den örtlichen Angelegenheiten der Bezirke große Bedeutung. Das Bezirksverwaltungsgesetz sieht deshalb im 6. und 7. Abschnitt verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungen vor.

Die im 6. Abschnitt des Bezirksverwaltungsgesetzes normierte Mitwirkung der Einwohnerschaft wird als ein Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke definiert, die durch die BVV und das Bezirksamt gefördert wird.

Instrumente der Mitwirkung sind

- °die Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 41 BezVG),
- °die Einwohnerversammlung (§ 42 BezVG),
- °die Einwohnerfragestunde (§ 43 BezVG) und
- °der Einwohnerantrag (§ 44 BezVG).

Diese Instrumente stehen allen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu, die im Bezirk mit ihrem alleinigen Wohnsitz oder mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Dabei steht die Information über die aktuellen kommunalpolitischen Themen im Vordergrund. Die Einwohnerinnen und Einwohner können sich mit Vorschlägen und Anträgen aktiv in die politische Debatte einbringen und damit auf den Prozess der Entscheidungsfindung in der BVV Einfluss nehmen.

Wie erfolgt die Unterrichtung der Einwohnerschaft?

Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt sind nach § 41 BezVG verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten. Insbesondere sollen die Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig bekannt zu

machen, die Beschlussvorlagen und gefassten Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Bezirksamtes über die Umsetzung von Beschlüssen sind einsehbar zu machen.

Was ist eine Einwohnerversammlung?

Zur Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten können nach § 42 BezVG von der Bezirksverordnetenversammlung oder vom Bezirksamt Einwohnerversammlungen mit der betroffenen Einwohnerschaft durchgeführt werden. Einwohnerinnen oder Einwohner können bei der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks beantragen, dass zur Erörterung einer bestimmten Bezirksangelegenheit eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen nicht selbst in diesem Bezirk gemeldet sein. Sie wird einberufen, wenn der Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird.

Wann und wo findet eine Einwohnerfragestunde statt?

Die Bezirksverordnetenversammlungen sollen nach § 43 BezVG in jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde einrichten, in der das Bezirksamt zu Einwohnerfragen Stellung nimmt. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung. An das Fragerecht werden keine formalen Anforderungen gestellt. Es gilt das Prinzip: Wer ein Anliegen hat, soll es auch vorbringen dürfen.

Was bedeutet Einwohnerantrag?

Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, mit einem Einwohnerantrag Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten.

Einwohneranträge können in allen Angelegenheiten gestellt werden, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12, 13 BezVG Beschlüsse fassen kann.

Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Er ist nur zulässig, wenn er von mindestens 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks unterstützt wird. Die Unterstützungsunterschriften können durch Unterschriftsbögen oder Unterschriftslisten erbracht werden, die den Wortlaut des Antrags enthalten. Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen der Familienname, Vornamen, Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung) und der Tag der Unterschrift angegeben werden. Es wird empfohlen, das im Anhang befindliche Muster 4 **[Link]** als Vorlage zu verwenden.

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Das Recht zur Einreichung eines Einwohnerantrages hängt nicht von der Wahlberechtigung zur Bezirksverordnetenversammlung ab. Insbesondere können auch Personen, die nicht die deutsche oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates haben, den Einwohnerantrag unterschreiben.

Unterschriften sind ungültig, wenn sie unleserlich oder die Angaben unvollständig oder fehlerhaft sind und die Person des Unterzeichnenden deshalb nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Das gleiche gilt für Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder die nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ebenso ungültig. Da in der Regel etwa 15 % der abgegebenen Unterschriften ungültig sind, empfiehlt es sich, eine entsprechend erhöhte Anzahl von Unterschriften zu sammeln.

Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitskriterien. Den Vertrauenspersonen kann von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, soweit diese nicht die Anzahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden, um eventuell fehlende Unterstützungsunterschriften zu sammeln und den Antrag sodann erneut einzureichen.

Ist der Einwohnerantrag zulässig, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags über den Antrag. Die Vertrauenspersonen haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

6. Bürgerbegehren

Aufgrund der in Artikel 72 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und der im 7. Abschnitt des Bezirksverwaltungsgesetzes normierten Regelungen über Bürgerbegehren (§ 45 BezVG) und Bürgerentscheid (§§ 46 bis 47 b BezVG) können die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks über bestimmte Sachfragen selbst abstimmen. Grundsätzlich können alle Angelegenheiten des Bezirks, in denen auch die Bezirksverordnetenversammlung Beschlüsse fassen kann, Gegenstand eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheids sein.

Was ist ein Bürgerbegehren?

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wird „Bürgerbegehren“ genannt. Alle Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks, die für die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) ihres Bezirks wahlberechtigt sind, können in allen Angelegenheiten, in denen die BVV nach den § 12 und 13 BezVG Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Wahlberechtigt sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der Europäischen Union, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Bezirk ihren Wohnsitz haben. Staatsangehörige anderer Staaten sind nicht antrags- und abstimmungsberechtigt.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, die Bindungswirkung, d.h., ob ein erfolgreicher Bürgerentscheid für das Bezirksamt verbindlich wäre, und die Kosten, die sich aus dem Anliegen ergeben, werden vom Bezirksamt vorab geprüft. Das Verfahren ist dann zweistufig gestaltet: Zunächst muss ein Bürgerbegehren durchgeführt werden. Dies ist er-

folgreich, wenn es von mindestens 3 % der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten durch Eintragungen in Unterschriftsbögen oder Unterschriftenlisten unterstützt wird. In diesem Fall wird im Anschluss ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Was kann Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein?

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können alle Angelegenheiten sein, in denen die BVV nach §§ 12 und 13 BezVG Beschlüsse fassen kann. Die BVV kann zu den Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Beschlüsse fassen. Es muss sich um eine Angelegenheit des Bezirks handeln. Die Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid verfolgten Anliegens darf zusätzliche Ausgaben für den Bezirk verursachen.

Nach § 12 Absatz 2 BezVG ist die BVV für bestimmte Entscheidungen zuständig, die sie verbindlich durch Beschluss treffen kann. Diese Angelegenheiten können auch durch einen Bürgerentscheid verbindlich entschieden werden. Ausnahmen gelten nach § 45 Absatz 1 BezVG für den Bezirkshaushalt, die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Sondermitteln. In diesen Fällen sind nur Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie naturschutzrechtliche Veränderungsverbote, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind mittels Bürgerentscheid nur als Empfehlung oder Ersuchen zulässig, soweit der Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstoßen würde.

Die BVV kann auch Empfehlungen und Ersuchen für ein bestimmtes Verwaltungshandeln an das Bezirksamt richten, die lediglich eine unverbindliche Anregung darstellen. Dies gilt auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

In allen anderen Angelegenheiten, die für den Bezirk zwar von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirks fällt, weil die Angelegenheit etwa gesamtstädtische Bedeutung hat, sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nach § 13 Absatz 3 BezVG nur als Empfehlung oder Ersuchen zulässig. Ein entsprechender Bürgerentscheid ist insoweit ebenso unverbindlich.

Wann und wo gibt es weitere Informationen?

Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren planen, können sich jederzeit vom Bezirksamt über die Zulässigkeit und die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids beraten lassen. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unverzüglich mitzuteilen.

Wie läuft ein Bürgerbegehren ab?

Sobald die Initiative ein Bürgerbegehren durchführen will, zeigt sie dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Begehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei

Vertrauenspersonen abgegeben werden.

Das Bezirksamt leitet diese Anzeige zunächst nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung und an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung weiter. Sodann prüft es innerhalb eines Monats die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, die Bindungswirkung, die sich aus einem entsprechenden Bürgerentscheid ergeben würde, und schätzt die Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Sodann informiert es zunächst die für Inneres zuständige Senatsverwaltung über die beabsichtigte Entscheidung. Innerhalb eines weiteren Monats kann der Senat von seinen Bezirksaufsichtsrechten Gebrauch machen und die Entscheidung des Bezirks ändern. Nach Ablauf der Frist oder nach vorzeitiger Mitteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unterrichtet das Bezirksamt die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, die Bindungswirkung und die voraussichtlichen Kosten des Anliegens. Lehnt das Bezirksamt das Bürgerbegehren ab, können die Vertrauenspersonen gegen diese Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erheben.

Wann beginnt und endet das Bürgerbegehren?

Mit der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Zulässigkeit beginnt das eigentliche Bürgerbegehren. Von diesem Zeitpunkt an können die erforderlichen Unterschriften auf entsprechenden Unterschriftsbögen und Unterschriftslisten gesammelt werden.

Nach § 45 Absatz 7 BezVG müssen innerhalb von sechs Monaten mindestens 3 % der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten das Bürgerbegehren unterstützen, damit es zustande kommt.

Was müssen der Unterschriftsbogen und die Unterschriftsliste enthalten?

Ein Unterschriftsbogen ist für eine einzelne unterstützungswillige Person, eine Unterschriftsliste ist für eine Mehrzahl von unterstützungswilligen Personen geeignet. Es sind keine entsprechenden Muster vorgeschrieben. Allerdings wird empfohlen, die im Anhang abgedruckten Muster 5 a und 5 b [[Link zu Muster](#)] zu verwenden.

Die Kosten für die Vervielfältigung sind von der Initiative zu übernehmen. Auslagen werden nicht erstattet.

Die Unterschriftsbögen und -listen müssen den Wortlaut des Bürgerbegehrens, die amtliche Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Begehrens ergeben würden, und die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids enthalten. Die Unterschrift und das Geburtsdatum müssen handschriftlich von der unterstützungswilligen Person eingetragen werden. Ferner müssen der Familienname, Vornamen, die Wohnanschrift und der Tag der Unterschrift eingetragen werden. Zur Unterschrift sind alle Personen berechtigt, die am Tag der Unterschrift zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt sind. Unleserliche Angaben oder Angaben, die Vorbehalte oder Zusätzen enthalten oder nicht innerhalb der Eintragsfrist erfolgt sind, machen die Unterschrift ungültig.

Wann wird festgestellt, ob das Bürgerbegehren erfolgreich war?

Nach Eingang des Bürgergehrens und der Unterstützungsunterschriften prüft das Bezirksamt innerhalb eines Monats, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist, und teilt dies den Vertrauenspersonen und der Bezirksverordnetenversammlung mit. Wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren gescheitert ist, können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erheben, wenn sie diese Feststellung für fehlerhaft halten.

Darf das Bezirksamt oder die Bezirksverordnetenversammlung vom Bürgerbegehren abweichende Entscheidungen treffen?

Bis zum Zustandekommen eines Bürgerbegehrens sind die Organe des Bezirks frei, eine vom Bürgerbegehren abweichende Entscheidung zu treffen. Steht jedoch fest, dass das Bürgerbegehren erfolgreich ist, darf grundsätzlich weder das Bezirksamt noch die Bezirksverordnetenversammlung bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine abweichende Entscheidung treffen oder mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn eine rechtliche Verpflichtung hierfür besteht. Auch Maßnahmen, die einem durch ein Bürgerbegehren angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, dürfen in der Zwischenzeit nicht vollzogen werden. Dies gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung nach § 12 Absatz 3 Satz 2 BezVG ausgeschlossen wäre. Ausnahmen gelten ferner für Einzelpersonalangelegenheiten, den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten, die Durchführung und Sicherung der Schulpflicht und die Ordnungsangelegenheiten. In diesen Bereichen hat das Bezirksamt auch sonst „das letzte Wort“.

7. Bürgerentscheid

Ist ein Bürgerbegehren zustande gekommen, muss innerhalb von vier Monaten ein Bürgerentscheid stattfinden, soweit die Bezirksverordnetenversammlung den Gegenstand des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder mit Billigung der Vertrauenspersonen in veränderter Form annimmt.

Ein Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn er von einer Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich von 10 % der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten angenommen wurde.

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat grundsätzlich dieselbe Rechtswirkung wie ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung. Er kann eine Entscheidung, eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt sein, eine bestimmte Verwaltungsentscheidung zu treffen.

Wann und wie findet ein Bürgerentscheid statt?

Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstag auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger erhalten von Bezirksamt eine amtliche Information, in der der Gegenstand des Bürgerentscheids und die Argumente der Initiative und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang dargestellt werden. Über ein Begehren kann nur mit „Ja“ oder mit „Nein“ abgestimmt werden. Abgestimmt wird

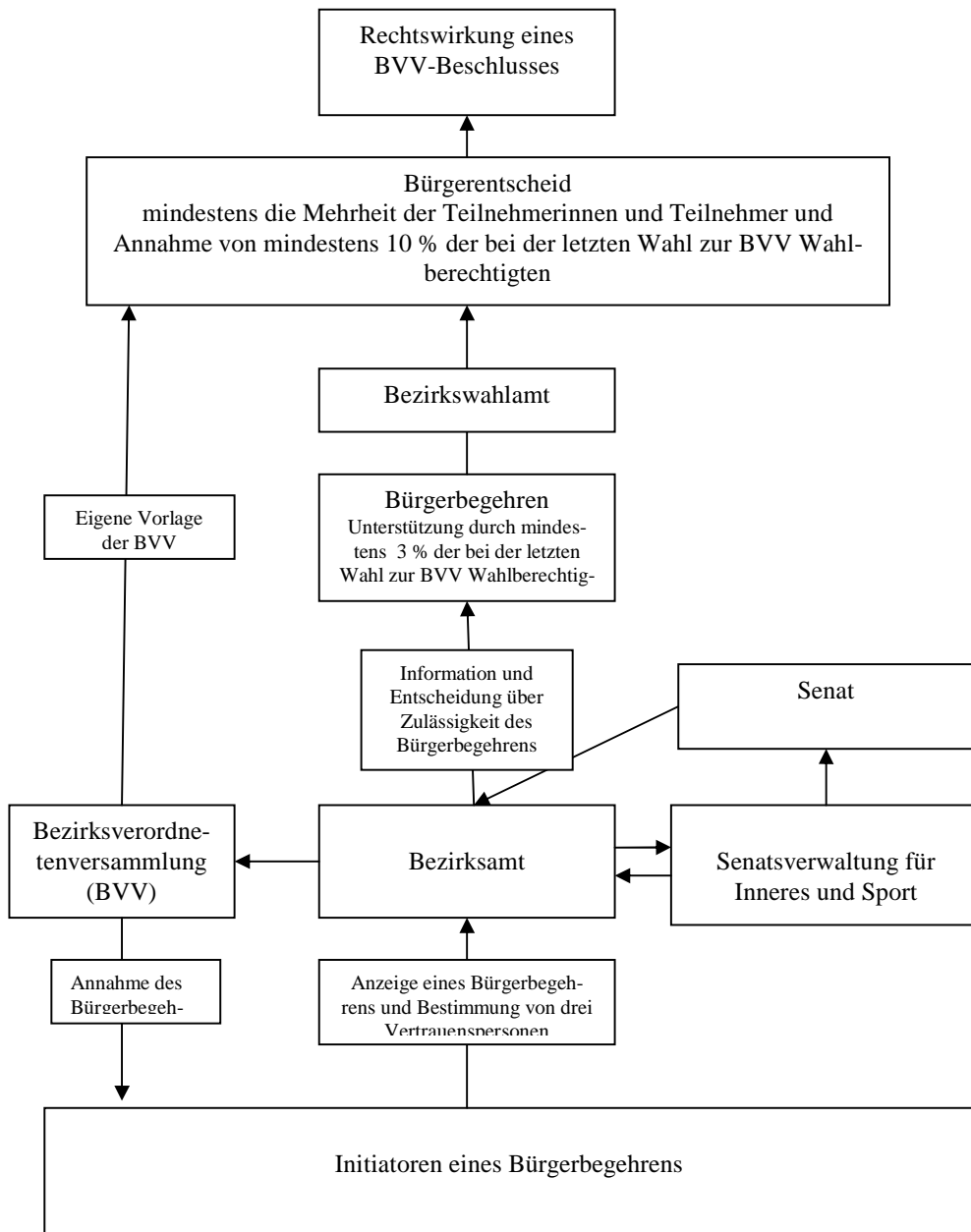
wie bei einer Wahl oder einem Volksentscheid. Verschiedene Regelungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Entweder geben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ihre Stimme am Abstimmungstag im Abstimmungslokal ab oder sie stimmen per Briefwahl ab.

Kann über mehrere Vorlagen abgestimmt werden?

Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen eines Bürgerentscheids auch eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung stellen. Denkbar ist aber auch, dass mehrere Bürgerbegehren zum gleichen Thema zur gleichzeitigen Abstimmung gestellt werden. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können in diesem Fall über jede Vorlage einzeln mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Bei konkurrierenden Vorlagen gilt diejenige als angenommen, die mehr „Ja“-Stimmen erhalten hat. Ist diese Anzahl gleich, kommt es darauf an, auf welche Vorlage weniger „Nein“-Stimmen entfallen sind.

Zusammenfassung

Der Ablauf eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheids ist in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:



8. Weitere Beratungsmöglichkeiten

Diese Broschüre kann natürlich nicht alle Fragen beantworten, die sich im Rahmen der verschiedenen Verfahren der direkten Demokratie stellen.

Die Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens hat einen gesetzlichen Anspruch auf kostenfreie Beratung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Referat I A
Klosterstraße 47
10179 Berlin
E-Mail: poststelle@seninnsport.berlin.de
Telefon 9(0)223 - 1055
PC-Fax 9(0)28 4467

Wer Fragen zu den Möglichkeiten der direkten Demokratie in den Berliner Bezirken, insbesondere zum Bürgerbegehren hat, hat ebenso Anspruch auf Beratung durch die Berliner Bezirksämter. Kontaktadressen finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.berlin.de/rubrik/politik-und-verwaltung/bezirksaemter>

Fragen zu bestimmten Volksbegehren und Volksentscheiden können auch an die Geschäftsstelle der Landesabstimmungsleiterin gerichtet werden:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: 030 9021-3631
Telefax: 030 9028-4036
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

9. Rechtsschutz

Gegen bestimmte Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, des Senats oder gegen die Feststellungen der Landesabstimmungsleiterin können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung oder der öffentlichen Bekanntmachung erhoben werden. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei und kann auch ohne Anwalt geführt werden.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksamtes oder der Bezirksverordnetenversammlung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

10. Transparenz über Spenden

In der repräsentativen Demokratie wirken in erster Linie politische Parteien an der politischen Willensbildung mit. Parteien müssen aus Gründen der Transparenz jährliche Rechenschaftsberichte veröffentlichen, in denen unter bestimmten Voraussetzungen Spenden offen zu legen sind. Für die direkte Demokratie ist es ebenso wichtig zu wissen, welche wirtschaftlichen und sozialen Interessen hinter einer bestimmten Initiative oder einer bestimmten Trägerin stehen. Daher sehen das Abstimmungsgesetz und das Bezirksverwaltungsgesetz Regelungen über die Anzeige und die Veröffentlichung von Spenden vor.

Müssen Spenden angezeigt werden?

Geldspenden für Volksinitiativen, Volksbegehren und Bürgerbegehren müssen auf einem gesonderten Konto verbucht und Sachspenden in einem besonderen Protokoll eingetragen werden.

Übersteigt der Gesamtwert der Spenden einer Spenderin oder eines Spenders die Höhe von 5.000 Euro, müssen die Spenden für eine Volksinitiative oder für ein Volksbegehren der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung schriftlich unter Angabe des Spenders und der Anschrift sowie des Spendenbetrages angezeigt werden. Die Angaben werden aus Gründen der Transparenz im Amtsblatt für Berlin und im Internet veröffentlicht. Gleiches gilt weitgehend für Spenden an eine Initiative, die ein Bürgerbegehren durchführt. Diese Spenden müssen dem jeweiligen Bezirksamt angezeigt werden, das ab einer Gesamthöhe von 5.000 Euro die Namen ohne die Anschriften der Spender und die jeweilige Höhe der Spende im Amtsblatt für Berlin und im Internet veröffentlicht.

Mit dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative, dem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens, dem Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens und 15 Tage vor dem Tag des Volksentscheids müssen die Vertrauenspersonen an Eides Statt versichern, dass sie ihrer Pflicht, Spenden anzuzeigen, vollständig und richtig nachgekommen sind.

Die Vertrauenspersonen eines Bürgerbehrens müssen bei der Übergabe der Unterschriften und 15 Tage vor dem Bürgerentscheid an Eides statt versichern, dass sie ihrer Pflicht, die Spenden gegenüber der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bzw. gegenüber dem Bezirksamt anzuzeigen, vollständig und richtig nachgekommen sind. Für die eidesstattliche Versicherung kann das im Anhang abgedruckte Muster 6 a bzw. 6 b **[Link]** verwendet werden.

Darf man alle Spenden annehmen?

Es bestehen besondere Spendenannahmeverbote für Spenden von Fraktionen und Gruppen der Parlamente, kommunale Vertretungen und Bezirksverordnetenversammlungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 % übersteigt.

Ist eine Partei Trägerin eines Volksbegehrens, gilt für diese Trägerin § 25 Absatz 2 des

Parteiengesetzes, das besondere Spendenannahmeverbote regelt.

Anhänge

A: Fundstellen für Gesetzestexte

1. Verfassung von Berlin:
<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0001/F00001.pdf>
2. Abstimmungsgesetz
<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0001/F00017.pdf>
3. Abstimmungsordnung
<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0001/F00018.pdf>
4. Bezirksverwaltungsgesetz
<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0002/F00088.pdf>
5. Landeswahlgesetz
<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0001/F00015.pdf>
6. Landeswahlordnung
<http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv/D0001/F00016.pdf>
7. Bürgerentscheidungsverordnung
http://www.kulturbuch-verlag.de/online/brv_aktuell/D0002/F00090.pdf

B: Gesetzestexte (Auszug)

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995

Artikel 2

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

Artikel 3

(1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt, die vollziehende Gewalt durch die Regierung und die Verwaltung sowie in den Bezirken im Wege von Bürgerentscheiden. Die richterliche Gewalt liegt in den Händen unabhängiger Gerichte.

Artikel 61

(1) Alle Einwohner Berlins haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen. Die Initiative muss von 20 000 Einwohnern Berlins, die mindestens 16 Jahre alt sind, unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 72

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung ist Organ der bezirklichen Selbstverwaltung; sie übt die Kontrolle über die Verwaltung des Bezirks aus, beschließt den Bezirkshaushaltsplan und entscheidet in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) An die Stelle von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung können im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung Bürgerentscheide der zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten treten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz – AbstG)

vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304),

zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Abstimmungsgesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 359)

Abschnitt 1 Volksinitiative

§ 1 Teilnahmerecht

Alle mindestens 16 Jahre alten Einwohner und Einwohnerinnen Berlins können an einer Volksinitiative teilnehmen.

§ 2 Gegenstand

Eine Volksinitiative ist darauf gerichtet, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, zu befassen (Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin).

§ 3 Trägerin

Trägerin einer Volksinitiative können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 4 Antrag

Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

von Berlin zu richten. Dem Antrag sind Namen und Anschrift der Trägerin sowie der mit Gründen versehene Wortlaut der Vorlage beizufügen.

§ 5 Unterschriften

(1) Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 20 000 Personen, die am Tage der Unterschrift mindestens 16 Jahre alt und mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Die Unterschrift muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin geleistet sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftenbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, erfolgen.

(2) Neben der Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Personen angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtstag,
4. alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin mit Anschrift,
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(4) Die Trägerin hat einheitliche Unterschriftenlisten und -bögen zu verwenden und diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

§ 6 Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin einer Volksinitiative bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern der Volksinitiative. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 4 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 7

Prüfung der Zulässigkeit

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses prüft mit Ausnahme der Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Artikels 61 Abs. 1 der Verfassung von Berlin und der §§ 1 bis 6. Die Prüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(2) Der Trägerin kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstands der Volksinitiative eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 5 einzureichenden Unterschriften.

(3) Stellt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch die Trägerin nach Absatz 2 fest, so werden die Unterschriftslisten und -bögen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Diese leitet die Unterschriftslisten und -bögen an die Bezirksamter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für die Wohnung der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksamter überprüfen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Unterschriftslisten und -bögen. Sie teilen die Zahl der gültigen Unterschriften der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mit, die die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich bekannt gibt.

§ 8

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Nach der Mitteilung über die Überprüfung durch die Bezirksamter stellt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags innerhalb von drei Tagen fest, wenn die Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften mindestens 20 000 beträgt. Die Entscheidung ist den Vertrauenspersonen mitzuteilen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses weist den Antrag zurück und reicht die Unterlagen der Volksinitiative an die Trägerin zurück, wenn ein nicht behebbares Zulässigkeitshindernis vorliegt oder die Trägerin einen behebbaren Mangel nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist behoben hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Mit Einverständnis der Trägerin kann der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Unterlagen dem Petitionsausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben.

§ 9

Behandlung der Volksinitiative im Abgeordnetenhaus

(1) Zulässige Volksinitiativen sind innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses (§ 8 Abs. 1) im Abgeordnetenhaus zu beraten.

(2) Die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen. Nach der Anhörung findet eine Aussprache zur Volksinitiative im Abgeordnetenhaus statt.

Abschnitt 2

Volksbegehren

§ 10

Teilnahmerecht

Alle zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten können an einem Volksbegehren teilnehmen.

§ 11

Gegenstand

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet

werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig (Artikel 62 Abs. 1 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden (Artikel 62 Abs. 6 der Verfassung von Berlin).

§ 12

Unzulässigkeit von Volksbegehren

(1) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig (Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin).

(2) Volksbegehren, die dem Grundgesetz, sonstigem Bundesrecht oder der Verfassung von Berlin widersprechen, sind unzulässig.

(3) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.

§ 13

Trägerin

Trägerin eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 14

Antrag

Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut von der Trägerin schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzureichen. Richtet sich das Volksbegehren auf den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes, so ist dem Antrag ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15

Unterschriftensammlung

(1) Auf schriftlichen Antrag der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erstellt die fachlich zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung umgehend die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung). Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Die Trägerin kann eine eigene Kostenschätzung der amtlichen Kostenschätzung voranstellen.

(2) Neben der Unterschrift und dem handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatum müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

(3) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(4) Die Trägerin hat die nach der Abstimmung

mungsordnung vorgeschriebenen Muster für die Unterschriftslisten und -bögen zu verwenden und diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.

(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 16

Vertrauenspersonen

(1) Die Trägerin eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für die Trägerin abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

§ 17

Prüfung des Antrags, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterschriftslisten und -bögen den Bezirksämtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen unverzüglich zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Die Bezirksämter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterschriftslisten und -bögen bei ihnen die Zahl der gültigen Unterschriften mit.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft, ob die Anforderungen der §§ 10 bis 16 erfüllt sind.

(3) Der Trägerin soll eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeits-

mängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstandes des Volksbegehrens eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 15 einzureichenden Unterschriften.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der für das Volksbegehren fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit, die dem Senat einen Beschlussvorschlag über dessen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus unterbreitet (Artikel 62 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin). Die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren ist spätestens 15 Tage nach der Mitteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.

(5) Sind bereits die Anforderungen des § 10 oder der §§ 13 bis 16 nicht erfüllt, so stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und der Trägerin mitzuteilen.

(6) Entspricht das Volksbegehren den Anforderungen des § 10 und der §§ 13 bis 16, jedoch nicht den Anforderungen der §§ 11 oder 12, so hat die für Inneres zuständige Senatsverwaltung den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage ist zu begründen und der Trägerin mitzuteilen. Sie ist innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(7) In der Mitteilung an das Abgeordnetenhaus ist darauf hinzuweisen, dass das Abgeordnetenhaus innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden kann, den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen. Wenn das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand annimmt, hat es seine Entscheidung der Trägerin und dem Senat mitzuteilen.

§ 18

Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragsfrist

(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier Monaten

seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb eines weiteren Monats schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, solange und soweit der Verfassungsgerichtshof noch nicht über einen Einspruch nach § 17 Absatz 5 oder eine Vorlage nach § 17 Absatz 6 entschieden hat. Soweit die für Inneres zuständige Senatsverwaltung den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens teilweise dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt hat, kann die Trägerin das Verlangen für die anderen Teile bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zurückstellen.

(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Verlangens im Amtsblatt für Berlin bekannt:

1. den Namen und die Anschrift der Trägerin,
2. den Wortlaut des Volksbegehrens,
3. den Hinweis, daß Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die amtlich ausgegebenen Unterschriftslisten und -bögen bekunden können,
4. die Eintragsfrist sowie
5. die amtlichen Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.

(3) Die Eintragsfrist beträgt vier Monate und soll in der Regel 15 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin beginnen.

§ 19

Änderungen und Rücknahme

Nach der Bekanntmachung kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nicht mehr zurückgenommen und der Wortlaut des Volksbegehrens nicht mehr geändert werden.

§ 20

Abstimmungsorgane

Die Aufgaben der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens nehmen die Wahlleiter, die Wahlleiterinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahr.

§ 21

Amtliche Auslegungsstellen und Auslegungszeiten

(1) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin bestimmt einheitlich Tage und Zeiten, an denen in amtlichen Auslegungsstellen die Eintragungen vorgenommen werden können. Die Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterinnen bestimmen die amtlichen Auslegungsstellen.

(2) Die Auslegungszeiten sowie Anzahl und Ort der amtlichen Auslegungsstellen sind so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die amtlichen Auslegungsstellen müssen an den Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet sein, davon an zwei Tagen mindestens bis 18 Uhr. Gehen die Öffnungszeiten der Bürgerämter darüber hinaus, dann sollen die Auslegungsstellen ebenso lange geöffnet sein.

§ 22

Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht

(1) Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftslisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist bereitgehalten werden (freie Sammlung). Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muß bei der Eintragung einsehbar sein.

(2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist. ...

(3) Jede Unterschriftsliste und jeder Unterschriftsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Namen und die Anschrift der Trägerin,
2. eine den Gegenstand des Volksbegehrens möglichst genau

- beschreibende Kurzbezeichnung und die amtliche Kostenschätzung,
3. den Hinweis, daß die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.
 - (4) Die Eintragung wird durch eigenhändige Unterschrift bewirkt. Sie ist nur gültig, wenn neben der Unterschrift folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sind:
 1. Familiennamen,
 2. Vornamen,
 3. Geburtstag,
 4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
 5. Tag der Unterschriftsleistung.
 - (5) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.
 - (6) Erklärt eine zustimmungswillige Person, dass sie nicht schreiben kann, so ist die Eintragung von Amts wegen in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.
 - (7) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirksamt glaubhaft machen, daß sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 23

Anforderung von Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen

- (1) Auf Anforderung erhält die Trägerin des Volksbegehrens die amtlichen Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin.

- (2) Jede stimmberechtigte Person kann beim Bezirksamt den amtlichen Unterschriftsbogen anfordern. Eine elektronische Abrufmöglichkeit ist zu gewährleisten.
- (3) Die Unterschriftslisten und -bögen sind bis zum Ende der Eintragsfrist dem Bezirksamt zuzuleiten.

§ 24

Gültigkeit der Eintragungen

- (1) Die Bezirksamter prüfen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Zuständigkeit für die eingetragenen Personen die Gültigkeit der Eintragungen, die in den amtlichen Auslegungsstellen erfolgt sind oder ihnen nach § 23 zugesandt wurden.
- (2) Ungültig sind Eintragungen, die
 1. eine eigenhändige Unterschrift nicht enthalten,
 2. die Angaben nach § 22 Abs. 4 Satz 2 nicht enthalten,
 3. unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und dadurch die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
 4. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
 5. in den Fällen des § 22 Abs. 6 und 7 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides Statt vorliegt,
 6. nicht innerhalb der Eintragsfrist vorgenommen wurden,
 7. mehrfach abgegeben wurden.
- (3) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht während der amtlichen Auslegungszeit regelmäßig das Zwischenergebnis mit den geprüften gültigen Unterstützungsunterschriften.

§ 25

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin stellt die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen fest und teilt sie dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin möglichst bis zum zwölften Tag nach Ablauf der Eintragsfrist mit.
- (2) Der Landesabstimmungsleiter oder die

Landesabstimmungsleiterin stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung durch die Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterinnen fest. Er oder sie prüft, ob die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

§ 26

Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) Ein Volksbegehren mit dem Ziel des Erlasses eines Gesetzes oder der Fassung eines sonstigen Beschlusses ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens Sieben von Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(2) Ein Volksbegehren mit dem Ziel der Änderung der Verfassung von Berlin und ein Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(3) Als Zahl der Stimmberechtigten gilt die Zahl der Stimmberechtigten am letzten Tag der Eintragungsfrist.

§ 27

Veröffentlichung des Ergebnisses des Volksbegehrens

Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksbegehrens im Amtsblatt für Berlin.

§ 28

Mitteilung an das Abgeordnetenhaus

Ist das Volksbegehren zustande gekommen, so macht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung binnen drei Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses Mitteilung. ...

Abschnitt 3

Volksentscheid

§ 29

Herbeiführung

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß

1. über den begehrten Erlaß eines Gesetzes oder über die begehrte Fassung eines sonstigen Beschlusses innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses,

2. über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist nach Satz 1 kann nach Anhörung der Vertrauenspersonen vom Senat auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.

(2) Der Volksentscheid über einen Gesetzentwurf oder über einen sonstigen Beschlussentwurf unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf oder den begehrten sonstigen Beschlussentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt. Das Abgeordnetenhaus hat dies ausdrücklich kenntlich zu machen.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode selbst beschließt.

(4) Kommen mehrere Volksbegehren zustande, die den gleichen Gegenstand betreffen, so sollen sie möglichst zusammen zur Abstimmung gestellt werden.

§ 30

Eigener Gesetzentwurf oder sonstiger Beschlussentwurf des Abgeordnetenhauses

(1) Das Abgeordnetenhaus von Berlin kann im Falle des Volksentscheids über einen Gesetzentwurf oder über einen sonstigen Beschlussentwurf einen eigenen Gesetzentwurf oder einen eigenen sonstigen Beschlussentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung vorlegen.

(2) Dieser Gesetzentwurf oder sonstige Beschlussentwurf muß spätestens 60 Tage vor dem Tag des Volksentscheids beschlossen sein.

§ 31

Abstimmungsorgane

Die Aufgaben der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids nehmen die Wahlleiter, die Wahlleiterinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahr.

§ 32

Termin und Veröffentlichung

(1) Der Senat setzt innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens als Tag der Durchführung des Volksentscheids einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fest und gibt diesen Tag im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Der Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder des sonstigen Beschlussentwurfs oder in den Fällen des § 29 Abs. 4 oder des § 30 aller zur Abstimmung vorliegenden Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe, im Falle des Volksentscheids über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin der zugrundeliegende Antrag werden vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin zusammen mit dem Muster des Stimmzettels spätestens 44 Tage vor dem Tag des Volksentscheids im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(3) Die Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe sind außerdem in den Bezirksämtern und Abstimmungslokalen auszuliegen.

(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der neben dem Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder des sonstigen Beschlusses die Argumente jeweils im gleichen Umfang der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird.

§ 33

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt beim Volksentscheid ist, wer am Abstimmungstag zum Abgeordne-

tenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.

(2) Jeder stimmberechtigten Person stehen so viele Stimmen zu, wie Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe zur Abstimmung stehen.

§ 34

Stimmzettel

(1) Die Abstimmung erfolgt unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses und unter Verwendung amtlich hergestellter Stimmzettel.

(2) Die in dem Volksentscheid jeweils zu stellende Frage ist vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin so zu formulieren, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Zusätze sind unzulässig.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen. Die für jeden Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf jeweils zu stellende Frage ist so zu formulieren, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Reihenfolge der zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe richtet sich nach der vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin festgestellten Zahl der im Volksbegehren erzielten Unterschriften. Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf zur Abstimmung, so wird der Gesetzentwurf oder der sonstige Beschlussentwurf der Trägerin vorangestellt.

§ 35

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Eintragung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt,
4. mit Kennzeichen, Vermerken, Vorhalten oder Anlagen versehen ist,
5. zerrissen oder stark beschädigt ist,
6. das Abstimmungsgeheimnis gefährdende Hinweise enthält.

§ 35 a

Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen oder anderen Volksentscheiden

(1) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen durchgeführt, so gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung die rechtlichen und organisatorischen Festlegungen, die für die Wahl bestehen. Ein besonderes Abstimmungsverzeichnis wird nicht geführt. Anträge zum Wahlverzeichnis oder auf Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen sowie die Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung gelten auch für den Volksentscheid. Das Ergebnis der Abstimmung ist nach der Ermittlung des Wahlergebnisses festzustellen.

(2) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit anderen Volksentscheiden durchgeführt, so wird nur ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Die Stimmberechtigten erhalten nur eine Benachrichtigung. Anträge auf Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten für alle Volksentscheide.

§ 36

Ergebnis des Volksentscheids

(1) Ein Gesetzentwurf oder ein sonstiger Beschlussentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und zugleich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.

(2) Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung von Berlin ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und zugleich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

(3) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere sonstige Beschlussentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, mehrfach die Voraussetzungen der Annahme nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 gegeben, so ist der Gesetzentwurf oder der sonstige Beschlussentwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder sonstige Beschlussentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden „Nein“-Stimmen die größte Zahl der „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen

gleich, so werden die betreffenden Gesetzentwürfe oder sonstigen Beschlussentwürfe innerhalb von zwei Monaten in einem erneuten Volksentscheid zur Abstimmung gestellt; die §§ 32 bis 35 a finden entsprechende Anwendung.

(4) Ein Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist angenommen, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die vorzeitige Beendigung stimmt.

(5) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so ist zu sichern, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme unabhängig von den Stimmen zu den Wahlen oder anderen Volksentscheiden abgeben können. Die Teilnahme am Volksentscheid wird anhand der für ihn abgegebenen Stimmen gesondert festgestellt.

§ 37

Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses

Nach Abschluß der Abstimmung stellt jeder Bezirksabstimmungsleiter oder jede Bezirksabstimmungsleiterin das Ergebnis seines oder ihres Bezirks fest und teilt es dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin mit.

§ 38

Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin stellt das Gesamtergebnis des Volksentscheids fest. Er oder sie prüft, ob die für den Volksentscheid geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob der Volksentscheid wirksam zustande gekommen ist.

§ 39

Veröffentlichung des Gesamtergebnisses

Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht das Gesamtergebnis des Volksentscheids inner-

halb einer Frist von 20 Tagen nach dem Tag der Abstimmung im Amtsblatt für Berlin.

§ 40 Verkündung

(1) Ist ein Gesetz durch Volksentscheid angenommen worden, so fertigt es der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich aus. Der Regierende Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin verkündet es sodann binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(2) Wird die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch Volksentscheid vorzeitig beendet, so gibt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich nach der Veröffentlichung des Gesamtergebnisses des Volksentscheids die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(3) Ist ein sonstiger Beschlussentwurf durch Volksentscheid angenommen, so veröffentlicht der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses den Beschluss unverzüglich in derselben Form wie Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften

§ 40 a Beratungsanspruch

Die Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens kann sich durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hinsichtlich der formalen und materiellrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Antragstellung und der rechtlichen Vorgaben zur Durchführung des Vorhabens beraten lassen.

§ 40 b Mitteilung von Einzelspenden

(1) Geld- oder Sachspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigen, sind der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich

anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative nach § 4, dem Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens nach § 14, dem Verlangen der Durchführung eines Volksbegehrens nach § 18 sowie 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Volksentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geldspenden sind von der Trägerin gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Trägerin Unterlagen über Spenden vorlegt und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigt, der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 fortlaufend im Amtsblatt für Berlin und übermittelt sie dem Landesabstimmungsleiter, der die Angaben zusätzlich im Internet veröffentlicht.

§ 40 c Spendenverbot

Eine Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens darf keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Fraktionen und Gruppen der Parlamente, kommunalen Vertretungen und Bezirksverordnetenversammlungen,
2. Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt.

Ist eine Partei Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens, so gilt für die Trägerin § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, entsprechend.

§ 41 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses und des Senats über die Unzulässigkeit der Volksinitiative nach § 8 und des Volksbegehrens nach § 17 Abs. 5 sowie gegen die Feststellungen des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin nach den §§ 25 und 38 können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung an den Beschwerdeführer oder nach der öffentlichen Bekanntmachung erhoben werden.

(3) Eine dem Einspruch stattgebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs tritt hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes zu wahrenden Fristen an die Stelle der angegriffenen Entscheidung. Stellt der Verfassungsgerichtshof auf die Vorlage der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung nach § 17 Absatz 6 die Zulässigkeit des Antrages auf Einleitung des Volksbegehrens fest, so teilt der Senat dem Abgeordnetenhaus unverzüglich das Ergebnis der Entscheidung mit. § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 42 Datenverarbeitung

(1) Die Bezirksämter dürfen die auf den Unterschriftslisten und -bögen (§ 5 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 3 bis 7) enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen sowie der Trägerin der Volksinitiative oder des Volksbegehrens speichern, nutzen und löschen, soweit dies zur Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens, insbesondere zur Prüfung der Gültigkeit von Unterstüt-

zungsunterschriften, erforderlich ist.

(2) Bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften dürfen die Bezirksämter auch Daten nach Absatz 1 von Personen speichern, nutzen und löschen, die ihre Wohnung nicht in dem jeweiligen Bezirk haben.

(3) Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den jeweiligen Verfahrensabschnitt zu löschen, soweit sie nicht für ein verfassungsgerichtliches Verfahren von Bedeutung sein können.

§ 43 Anwendung des Landeswahlrechts

Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über

1. die Stimmbezirke und Wahllokale,
2. die Wahlunterlagen und Wahlscheine sowie deren Vernichtung,
3. die Aufgaben des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin und der Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterinnen, die Bildung der Wahlvorstände,
4. den Ablauf der Wahl, die Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum, die Wahrung des Wahlheimnisses, die Stimmabgabe und die Briefwahl,
5. die Wahlstatistik, den Schutz vor unzulässiger Wahlbeeinflussung, die Veröffentlichung von Wahlbefragungen, die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Mitwirkung und die Verpflichtung der Behörden und sonstigen Stellen des Landes Berlin zur Benennung von Dienstkräften für die ehrenamtlichen Tätigkeiten,
6. die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Stimmbezirken und
7. die Nach- und Wiederholungswahl

finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Volksbegehren und den Volksentscheid entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 44 Ermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. das Muster der Unterschriftslisten und -

bögen für die Volksinitiative, der Unterschriftenlisten und -bögen für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und der bei der Zustimmung zum Volksbegehren zu verwendenden Unterschriftenlisten und -bögen,

2. das Muster des Abstimmungsscheins beim Volksentscheid,

3. die bei der entsprechenden Anwendung des Landeswahlrechts geltenden Vorschriften,

4. die Verringerung der Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände sowie

5. die Anpassung des Musters des Abstimmungsscheins bei gleichzeitiger Durchführung des Volksentscheids mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Bezirksverwaltungsgesetz vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), das zuletzt durch des 10. Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58) geändert worden ist.

§ 12

Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen.

(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über

1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Abs. 1) und die Genehmigung von über und außerplanmäßigen Ausgaben;

2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;

3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Abs. 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;

4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch

Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Abs. 2);

6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);

7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung);

8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;

9. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;

10. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger;

11. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach vorausgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Abs. 2 Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind

1. Einzelpersonalangelegenheiten;

2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;

3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;

4. die Durchführung und Sicherung der

Erfüllung der Schulpflicht;
5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13 **Empfehlungen und Ersuchen der** **Bezirksverordnetenversammlung**

(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. In Einzelpersonangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.

(3) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.

6. ABSCHNITT **Mitwirkung der Einwohnerschaft** **§ 40** **Mitwirkung der Einwohnerschaft**

Die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner ist ein Prinzip der Selbstverwaltung der Bezirke. Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt fördern die Mitwirkung der Einwohnerschaft an der Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben.

§ 41 **Unterrichtung der Einwohnerschaft**

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt sind verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Bezirks, über städtische Angelegenheiten, soweit sie den Bezirk betreffen, und über ihre Mitwirkungsrechte zu unterrichten.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Bezirks, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, insbesondere beim Haushaltsplan und bei mittel- und längerfristigen Entwicklungskonzeptionen oder -plänen, unterrichtet das Bezirksamt die Einwohnerschaft rechtzeitig und in geeigneter Form über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse sind rechtzeitig öffentlich bekannt, die Beschlussvorlagen und gefassten Beschlüsse einsehbar zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 42 **Einwohnerversammlung**

Zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten können mit der betroffenen Einwohnerschaft Einwohnerversammlungen durchgeführt werden. Einwohnerversammlungen werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung einberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies verlangt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung unterstützt wird. Das Bezirksamt kann ebenfalls Einwohnerversammlungen einberufen.

§ 43 **Einwohnerfragestunde**

In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwoh-

nerfragestunde eingerichtet werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zunehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 44 Einwohnerantrag

(1) In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohnerantrag).

(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes

des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden.

(3) Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn er von mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist.

(4) Neben der Unterschrift und dem handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatum müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,

3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),

4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(5) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

7. ABSCHNITT Bürgerbegehren und Bürgerentscheid § 45 Bürgerbegehren

(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Absatz 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies dem Bezirksamt schriftlich mit. Sie haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.

(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung

enthalten und drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung weiter; es entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden.

(5) Über seine Entscheidung nach Absatz 4 unterrichtet das Bezirksamt zunächst die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Macht der Senat nicht innerhalb eines Monats von seinen Bezirksaufsichtsrechten Gebrauch, so unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen

Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftsliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Neben der Unterschrift und dem handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatum müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zu-

satz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(7) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von 3 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.

(8) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

(9) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, so dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(10) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

§ 46 Bürgerentscheid

(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungs-termin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirks werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Sie erhalten eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem Angaben über die Bindungswirkung des Bürgerentscheids und der geschätzten Kosten nach § 45 Absatz 4.

(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, so ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Auch bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand können die Abstimmungsberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit im Sinne von § 45 Absatz 1 ein Bürgerentscheid stattfindet.

(5) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Stimmbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann die Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände verringert werden.

§ 47

Ergebnis des Bürgerentscheids

(1) Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie von einer Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich von mindestens 10 Prozent der bei der letzten Wahl zur Be-

zirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der für die Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung Wahlberechtigten angenommen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Sind konkurrierende Vorlagen erfolgreich im Sinne des Absatzes 1, so gilt die Vorlage als angenommen, die die höhere Anzahl an „Ja“-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der „Ja“-Stimmen gleich, so ist diejenige angenommen, die nach Abzug der auf sie entfallenden „Nein“-Stimmen die größte Zahl der „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt. Sind die so gebildeten Differenzen gleich, gelten beide Vorlagen als abgelehnt.

(3) War ein Bürgerentscheid erfolgreich, so hat sein Ergebnis im Rahmen des § 45 Absatz 1 die Rechtswirkung (Entscheidung, Empfehlung oder Ersuchen) eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 47a

Mitteilung von Einzelspenden

(1) Geld- oder Sachspenden an die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigen, sind dem Bezirksamt unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders und der Gesamthöhe der Spenden unverzüglich anzuzeigen. Für Sachspenden ist der marktübliche Preis maßgebend.

(2) Die Vertrauenspersonen versichern mit dem Antrag auf ein Bürgerbegehren nach § 45 Absatz 1 sowie 15 Tage vor dem Abstimmungstermin eines Bürgerentscheids an Eides statt, dass der Anzeigepflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist.

(3) Die Geldspenden sind von den Vertrauenspersonen gesondert auf einem Konto unter Angabe des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden. Das Bezirksamt kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unvollständige Anzeige nach Absatz 1 anordnen, dass die Vertrauenspersonen Unterlagen über Spenden vorlegen und ihr kontoführendes Geldinstitut ermächtigen, dem Bezirksamt Auskunft über die Einzelspenden sowie Name und Anschrift der Spender zu erteilen. Die

Anordnung kann im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

(4) Das Bezirksamt veröffentlicht die Angaben nach Absatz 1 mit Ausnahme der Anschrift des Spenders fortlaufend in geeigneter Form, insbesondere im Amtsblatt und im Internet.

§ 47b Spendenverbot

Eine Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens darf keine Geld- oder Sachspenden annehmen von

1. Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen der Bezirksverordnetenversammlungen,
2. Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt.

C: Anlagen und Muster

1a Anlage Unterschriftsliste Volksinitiative

1b Anlage Unterschriftsbogen Volksinitiative

2a Anlage Unterschriftsliste zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

2b Anlage Unterschriftsbogen zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

3a Anlage Unterschriftsliste für die Zustimmung zum Volksbegehren

3b Anlage für Unterschriftsbogen die Zustimmung zum Volksbegehren

4a Vorlage für eine Unterschriftsliste zum Einwohnerantrag

4 b Vorlage für einen Unterschriftsbogen zum Einwohnerantrag

5a Vorlage für eine Unterschriftsliste für ein Bürgerbegehren

5b Vorlage für einen Unterschriftsbogen für ein Bürgerbegehren

6a Vorlage für eine Eidesstattliche Versicherung über Anzeige von Spenden bei Volksbegehren

6b Vorlage für eine Eidesstattliche Versicherung über Anzeige von Spenden bei Bürgerbegehren